

Neuere Therapieverfahren und Methoden, wie beispielsweise die z.Zt. sehr propagierte Methode EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), eine von Dr. Francine Shapiro 1987-1991 entwickelte neuartige traumabearbeitende Psychotherapiemethode, oder die Körpertherapie sind gegenwärtig nicht von den Psychotherapie-Richtlinien erfasst und somit bisher nicht im Leistungskatalog. Sie bedürfen dazu einer vorherigen Anerkennung durch den G-BA.

Sofern es sich um eine ambulant zu erbringende neue Behandlungsmethode handelt, gilt, dass neue Methoden erst dann zu Lasten in der GKV erbracht werden können, wenn der G-BA eine positive, die Methode erlaubende Entscheidung in seinen Richtlinien getroffen hat. Zur Aufnahme in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Gesetzgeber der gemeinsamen Selbstverwaltung die Aufgabe der Bewertung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden übertragen. Antragsberechtigt für die Beratung zur Aufnahme von Methoden, die ambulant zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung angewendet werden dürfen, sind die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Spitzenverbände der Krankenkassen. Voraussetzung zur Überprüfung einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode ist nicht nur ein Antrag, sondern auch eine ausführliche Begründung und Angaben zum Nutzen zur medizinischen Notwendigkeit und zur Wirtschaftlichkeit der Methode.

Antragsberechtigt sind ab 1. Januar 2004 auch die maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen. Nach der Patientenbeteiligungsverordnung sind dies zunächst der Deutsche Behindertenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Patientinnenstellen, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. und die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Das Antragsrecht der Patientenorganisationen unterliegt aber den gleichen Anforderungen, die für die antragsberechtigten Selbstverwaltungsträger gelten.

Zur Frage der Stärkung der Rechte von Patientinnen und Patienten kann ich Ihnen mitteilen, dass dies ein zentrales Anliegen der Gesundheitspolitik der Bundesregierung ist. Patientenrechte sind in Deutschland u.a. durch die Rechtsprechung, die flexibel auf das Neueste der medizinischen Entwicklung reagiert, aber auch durch das Standesrecht der Ärzte normiert. Eine Zusammenstellung der Patientenrechte finden Sie in der beigefügten Broschüre „Patientenrechte in Deutschland“, die unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Justiz und unter Vorsitz des Medizinrechtlers und ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofes, Herrn Dr. Karlmann Geiß, durch Vertreter der Patienten und Verbraucher, der Ärzte und Krankenhäuser sowie der Länder und Krankenkassen erarbeitet wurde.